



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Federführend ist das Ministererium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

A. Problem

Mit Beschluss der Bundesregierung hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Hoheitsgewässer mit Wirkung vom 1. Januar 1995 auf bis zu 12 Seemeilen ausgedehnt. Da die Bundesrepublik Deutschland über kein bundesunmittelbares Staatsgebiet verfügt, vergrößert sich das Küstenmeer der Küstenländer. Eine Beschreibung der Landesgrenzen ist bisher nicht erfolgt und zeichnet sich auch nicht ab.

Die Ausdehnung der Hoheitsgrenze erfordert eine Änderung des zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am 1. März 1987 in Kraft getretenen Staatsvertrages (GVOBl. Schl.-H. 1986 S. 279).

Die in Niedersachsen und Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen über die Abgrenzung der Bezirke der Amtsgerichte und Landgerichte erfassen das Küstengewässer der Nordsee unvollständig und durch den Wegfall der Küstenmeerbox als Folge der Ausweitung des Küstenmeeres der Nordsee teilweise unzutreffend.

Die Grenzen der Gerichtszugehörigkeit der Länder stimmen nicht mit den Zuständigkeitsbereichen der Wasserschutzpolizeien überein.

B. Lösung:

Durch den vorliegenden Staatsvertrag wird die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte Wilhelmshaven und Cuxhaven im Küstenmeer der Nordsee und im Elbmündungsbereich geändert. Durch die Änderung der niedersächsischen Amtsgerichtsbezirke Wilhelmshaven und Cuxhaven verschiebt sich die Grenze des schleswig-holsteinischen Amtsgerichtsbezirks Husum nach Süden und erfasst nach Westen das erweiterte Küstenmeer. Die Wasserflächen um die Insel Helgoland bleiben von der Einbeziehung in den Amtsgerichtsbezirk Husum ausgenommen; es bleibt bei der bisher durch das Gerichtsorganisationsgesetz bestimmten Zuständigkeit des Amtsgerichts Pinneberg.

Die Grenzen der Gerichtsbezirke des jeweiligen Vertragslandes werden den Grenzen

der Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Wasserschutzpolizei angepasst.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten:

Mit einer signifikanten Kostensteigerung durch eine steigende Zahl von Gerichtsverfahren ist nicht zu rechnen, weil Schifffahrtswege nicht einbezogen sind.

E. Federführung:

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Entwurf

eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

VOM

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am in Hannover,
am in Hamburg
und am in Kiel

unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460, ber. 1999 S. 261), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die dem Lande Schleswig-Holstein vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer werden den Bezirken folgender Amtsgerichte zugelegt:

1. dem Amtsgericht Pinneberg

die Küstengewässer um Helgoland, die begrenzt werden durch die geradlinige Verbindung der Punkte mit den Koordinaten

54° 09'00" N	7° 53'36" O
54° 10'36" N	7° 48'12" O
54° 13'24" N	7° 49'00" O
54° 14'24" N	7° 49'48" O
54° 13'30" N	7° 56'00" O
54° 10'54" N	7° 56'12" O
54° 09'30" N	7° 56'00" O

2. dem Amtsgericht Husum

mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen die Küstengewässer der Nordsee, die begrenzt werden

a) im Norden

durch die Grenze zu Dänemark,

b) im Westen

durch die 12 Seemeilengrenze in südlicher Richtung bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N	7° 43 45,1" O
----------------	---------------

c) im Süden

durch eine Linie, die verläuft in östlicher Richtung geradlinig durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N	7° 43 45,1" O,
54° 01'23" N	7° 52 02" O,
54° 01'39" N	8° 24'16,2" O,
54° 01'39" N	8° 30'00" O,
53° 58'00" N	8° 46'00" O,

und von dort entlang der nördlichen Begrenzung des Klotzenlochs und der Wattgrenze des Neufelder Watts, weiter entlang der elbseitigen Grenze der Gemeinde Neufelder Koog bis zu der in der Elbe verlaufenden westlichen Grenze der Gemeinde Brunsbüttel."

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 2 tritt an dem Tage in Kraft, an dem der in § 1 bezeichnete Staatsvertrag nach seinem § 5 Abs. 2 in Kraft tritt, gleichzeitig tritt das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. November 1986 (GVObI. Schl.-H. S. 279) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel,

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein

Begründung

Zu § 1:

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit der Küstengewässer und der Elbmündung bedarf nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein der Zustimmung des Landtages, weil er einen Gegenstand der Gesetzgebung regelt.

Zweck und Inhalt des Staatsvertrages ergeben sich aus der Begründung zum Staatsvertrag. Er löst den bisherigen Staatsvertrag zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Gesetz vom 25. November 1986, GVOBl. Schl.-H. S. 279) ab.

Zu § 2:

Die Neufassung von § 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit notwendig.

Das Amtsgericht Pinneberg bleibt für die Küstengewässer um Helgoland in der bisherigen Ausdehnung zuständig.

Für die übrigen Küstengewässer der Nordsee bleibt das Amtsgericht Husum zuständig. Der Amtsgerichtsbezirk Husum wird aber durch die Ausweitung des Hoheitsgebietes erheblich erweitert. Die Ausdehnung nach Süden ergibt sich durch die Anpassung an den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei.

Zu § 3:

Die Regelung des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes korrespondiert mit § 5 Abs. 2 des Staatsvertrages über dessen Inkrafttreten.

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, das Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das niedersächsische Justizministerium, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie schließen im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der gerichtlichen Zuständigkeiten im Küstenmeer der Nordsee und in der Elbmündung vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Zuständigkeit im Küstenmeer der Nordsee und in der Elbmündung

Das nachfolgend beschriebene und in der beigefügten Skizze (Anlage) gekennzeichnete Vertragsgebiet im Küstenmeer der Nordsee und in der Elbmündung (alle Koordinaten sind im System des Europadatum angegeben) wird eingegliedert

1. in den Bezirk des Amtsgerichts Wilhelmshaven

a) das Gebiet des Küstenmeeres - einschließlich des Jadebusens und der Weser -, das begrenzt wird

im Westen durch den Meridian 7° 24'36"

im Nordwesten

durch die seewärtige Grenze des Küstenmeeres bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N

7° 43'45,1" O

im Norden, Nordosten und Osten

durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N

7° 43'45,1" O

54° 01'23" N

7° 52'02" O

53° 58'00" N	8° 05'30" O
53° 57'03" N	8° 07'50" O
53° 58'51" N	8° 13'01" O

und von dem Punkt mit den Koordinaten

53° 58'51" N	8° 13'01" O
--------------	-------------

entlang der Grenze zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhörn - bis zu dem Punkt

53° 50'39" N	8° 34'33" O
--------------	-------------

im Süden

durch die binnenwärtige Grenze des Küstenmeeres und der Weser zum Festland und der Landesgrenze der Freien Hansestadt Bremen - Stadt Bremerhaven -,

- b) das zum Küstenmeer gehörende Gebiet der Tiefwasserreede, das durch die Verbindungslinien der Punkte mit den folgenden Koordinaten gebildet wird

54° 08'11" N	7° 24'36" O
54° 08'19" N	7° 26'59" O
54° 01'39" N	7° 33'04" O
54° 00'27" N	7° 24'36" O

2. in den Bezirk des Amtsgerichts Cuxhaven

das Gebiet des Küstenmeeres und der Binnenwasserstraße Elbe, das begrenzt wird

im Südwesten und Westen

durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 58'51" N	8° 13'01" O
53° 57'03" N	8° 07'50" O
53° 58'00" N	8° 05'30" O
54° 01'23" N	7° 52'02" O

im Nordwesten und Norden

durch eine Linie, die geradlinig verläuft durch die Punkte mit den Koordinaten

54° 01'23" N	7° 52'02" O
--------------	-------------

54° 01'42,043" N	8° 23'44,192" O
54° 01'39" N	8° 30'00" O
53° 57'56,762" N	8° 46'0,727" O

im Norden, Nordosten und Osten
ab dem Punkt mit den Koordinaten

53° 57'56,762" N	8° 46'0,727" O
------------------	----------------

durch die nördliche Begrenzung des Klotzenlochs und die Wattgrenze des Neufelder Watts,

durch die Linie entlang der elbseitigen Gemeindegrenze der Gemeinde Neufelder Koog bis zu der in der Elbe verlaufenden westlichen Grenze der Gemeinde Brunsbüttel und weiter entlang der nordwestlich und westlich der in der Elbe verlaufenden Grenze der Gemeinde Balje,

im Südosten

durch eine Linie entlang der elbseitigen Gemeindegrenzen der Gemeinden Belum, Otterndorf und Cuxhaven bis zu der als seewärtige Begrenzung der Binnenwasserstraße Elbe bestimmten Kugelbake Döse, von hier entlang der nordwestlichen Grenze der Stadt Cuxhaven in Richtung auf den Festlandanschluss der hamburgischen Exklave Neuwerk/Scharhörn bis zu dem Punkt, an dem diese Stadtgrenze die östliche Grenze der Exklave trifft, weiter in nordnordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Exklave, bis diese die geographische Breite 53° 57'37" N erreicht, von hier

im Süden

durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 58'44" N	8° 24'02" O
53° 58'51" N	8° 13'01" O.

§ 2

Kostentragung

Das Land Niedersachsen verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig - Holstein. Es behält die Einnahmen aus den Verfahren, die aufgrund von § 1 bei den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften anfallen.

§ 3

Geltungsdauer

(1) Der Staatsvertrag ist unter Einhalten einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar. Die Kündigung durch ein Land bringt das Vertragsverhältnis zwischen den jeweils beteiligten Vertragsparteien zum Erlöschen.

(2) Der am 1. März 1987 in Kraft getretene Staatsvertrag über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung wird mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgehoben.

§ 4

Ratifizierung

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Schleswig-Holsteinischen Staatskanzlei zu hinterlegen. Die Schleswig-Holsteinische Staatskanzlei teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

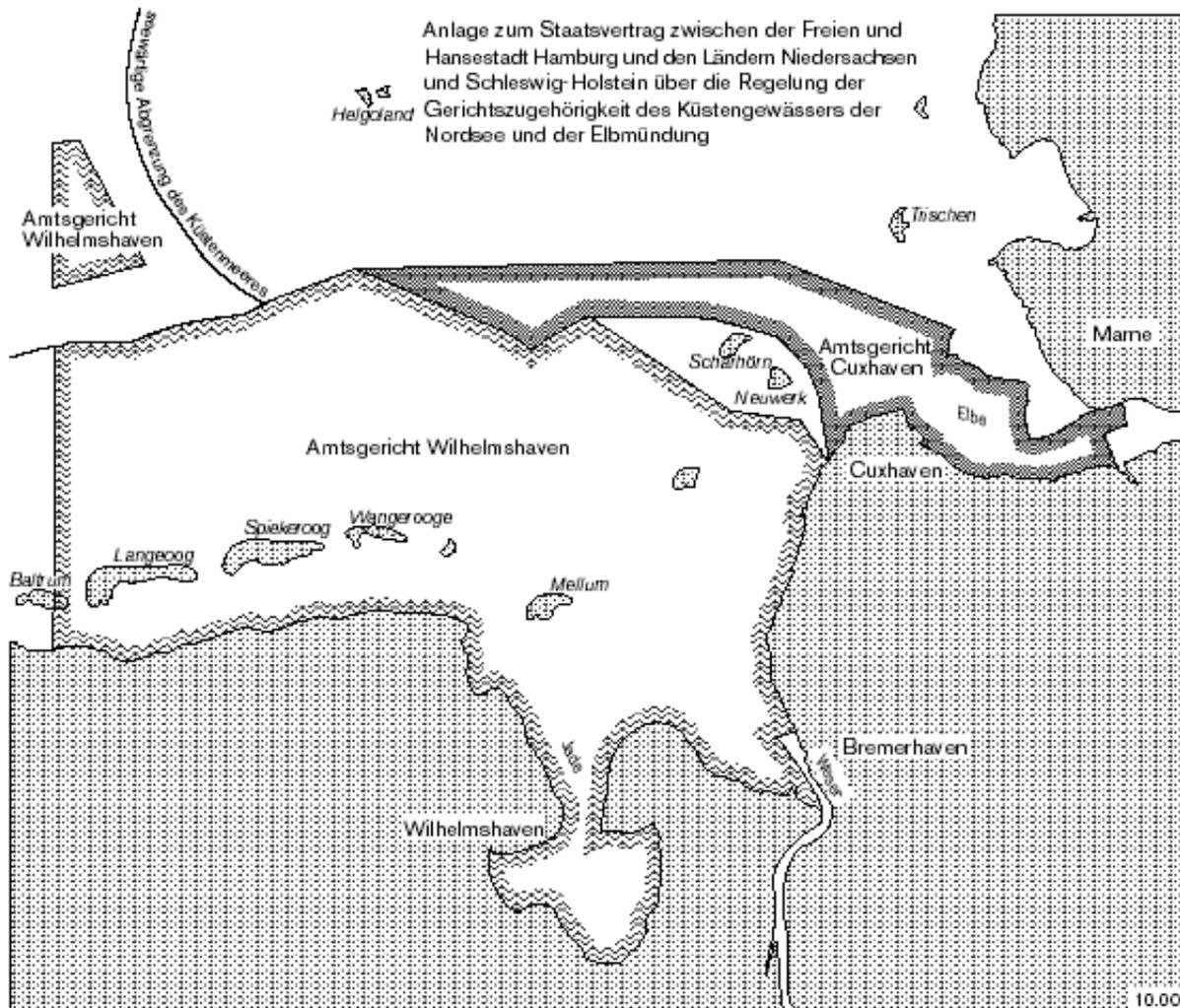
(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

Hamburg,
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Hannover,
Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Kiel,
Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Anlage zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung



Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung

Begründung:

A. Allgemeines:

Die zu den Hoheitsgebieten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gehörenden Küstenmeere sind zum weit überwiegenden Teil weder in die Gebiete der Küstenufer- und Inselgemeinden einbezogen noch als gemeindefreie Gebiete inkommunalisiert. Die in Niedersachsen und Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen über die Abgrenzung der Bezirke der Amtsgerichte und Landgerichte erfassen die Küstengewässer unvollständig und durch den Wegfall der Küstenmeerbox als Folge der Ausweitung des Küstenmeeres teilweise unzutreffend. Die Ausdehnung der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 01. Januar 1995 auf bis zu 12 Seemeilen erfordert eine Änderung des zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit der Küstenmeere und der Elbmündung.

B. Im Einzelnen:

Zu § 1

Die Grenzen der niedersächsischen Amtsgerichtsbezirke Wilhelmshaven und Cuxhaven werden nach Norden hin der südlichen Begrenzung des Zuständigkeitsgebietes angepasst, in dem Schleswig-Holstein die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Küstenmeer der Nordsee (Gesetz vom 16. Februar 1996, GVOBl. Schl.-H.

S. 242) und in der Elbmündung (Gesetz vom 21. Oktober 1974, GVOBl. Schl.-H. S. 411) wahrnimmt.

Zu § 2

Unabhängig von den Landesgrenzen, über die insbesondere im Elbmündungsbereich keine einheitliche Auffassung besteht, richtet sich die Kostentragung nach den vertraglich vereinbarten Gerichtsbezirksgrenzen.

Zu § 3

Mit Absatz 2 wird der am 01. März 1987 in Kraft getretene Staatsvertrag, der durch § 1 des Neuvertrages entbehrlich wird, aufgehoben.

Zu § 4

Der Staatsvertrag hat einen Gegenstand der Gesetzgebung (Gerichtsorganisation) zum Inhalt und bedarf deshalb der Ratifikation.